

15.

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Altenberge vom 27. Mai 2009

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 25. Mai 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Altenberge beschlossen.

I.

§ 6 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

II.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Altenberge tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 27. Mai 2009

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus